

Wien, im September 2021

## **Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Zur Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers bei einem durch einen geisteskranken Beifahrer verursachten Unfall**

Ein Mitglied wandte sich mit folgendem Fall an die RSS:

Eine Kfz-Lenkerin wurde bei einem Verkehrsunfall verletzt. Die Lenkerin trägt zum Teil die Kosten des geleasteten Fahrzeugs, zugelassen ist das Fahrzeug auf den Vater der Lenkerin, er zahlt Leasingrate und Versicherungsprämie. Während einer Fahrt griff ihr der Lebensgefährte als Beifahrer ins Lenkrad, um einen Unfall zu verursachen. Es stellte sich heraus, dass der Mann dies in Suizidabsicht getan hatte, er war auch schuldunfähig.

Es stellte sich nunmehr die Frage, ob der Sozialversicherer sich mit seinem Regressanspruch hinsichtlich seiner Unfallkosten an den Kfz-Haftpflichtversicherer wenden könne. Dieser lehnte eine Zahlung „mangels eines Haftungstatbestandes“ ab.

Die RSS gab dazu (sinngemäß) folgende Auskunft:

*Grundsätzlich wären die Ansprüche der Lenkerin gegenüber dem mitfahrenden Beifahrer, der den Unfall versichert, in der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt. Demgegenüber sind die Ansprüche des Versicherungsträger nach § 332 ASVG originäre Ansprüche des Versicherungsträgers. Daher wäre zu prüfen, ob eine Billigkeitshaftung nach § 1310 ABGB besteht. Der Rechtsordnung ist der Grundsatz inne, dass ein Schaden von demjenigen zu tragen ist, in dessen Vermögen er sich ereignet. Damit eine Person schadenersatzpflichtig wird, muss sie rechtswidrig und schuldhaft handeln. Fehlt wie hier das Verschulden, kann die Billigkeitshaftung zum Tragen kommen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, ob bzw. inwieweit der Schädiger sein Fehlverhalten selbst erkennen konnte, auch wenn er von Gesetzes wegen nicht als schulfähig gilt, andererseits ob es dem Schädiger aufgrund seines Vermögens nicht leichter fällt, den Schaden zu tragen als der Geschädigte selbst. Dabei wird eine Haftpflichtversicherung des Schädigers als dessen Vermögen angesehen. Eine solche Billigkeitsprüfung ist vom Richter im Einzelfall durchzuführen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung die Abwägung zu Lasten des Sozialversicherungsträgers ausfällt.*

### Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

[schlichtungsstelle@ivo.or.at](mailto:schlichtungsstelle@ivo.or.at)